

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 52 (1945)

Heft: 8

Rubrik: Mode-Berichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weder den Mangel an Rotstrahlen zu ersetzen, noch die lästige Erscheinung der Stroboskopie zu decken. Beide erläuterten Nachteile konnten bei diesem Mischungsverhältnis nicht beseitigt werden. Große und größte Firmen

der Welt haben sich auf den Bau von Mischlichtarmaturen umgestellt, also auf den Bau von Beleuchtungskörpern, in denen exzentrisch Quecksilberdampflampen und Glühlampen untergebracht wurden. (Forts. folgt)

Färberei, Ausstattung

Berechtigung. In der Juli-Ausgabe unserer Fachschrift ist im Abschnitt **Neue Farbstoffe und Musterkarten** ein Fehler des Schriftsetzers bei der Korrektur leider übersehen worden. Auf Seite 119, erste Spalte links unten, letzter Abschnitt, ist als neuer Farbstoff der

Cibanonklasse erwähnt: Cibanongelb GK Pulver und Teig doppelt. Wir bitten unsere Leser davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß es heißen sollte: **Cibanongoldgelb GK Pulver und Teig doppelt.**

Die Schriftleitung.

Mode-Berichte

Pariser Haute Couture in Zürich. Die schweizerische Zentrale für Handelsförderung hat sich die Aufgabe gestellt, neben der Werbung für schweizerische Textilerzeugnisse im Ausland durch Beschickung von Mustermessen und Sonderausstellungen sowie anderer Veranstaltungen, sich in großzügiger Weise auch für die Belange der französischen und insbesondere der Lyoner Textilindustrie einzusetzen. So wurde auf ihre Veranlassung im Jahr 1942 in Zürich eine reichhaltige Ausstellung von Lyoner Seiden- und Kunstseidengeweben gezeigt, und dem gleichen Zweck diente mittelbar die Vorführung der Pariser Haute-Couture, die auf Einladung der Zentrale für Handelsförderung, in den Tagen vom 5. und 6. Juli 1945 ihre Erzeugnisse im Großen Saal des Kongresshauses in Zürich vorstellte. Wohl hieß es in den öffentlichen Ankündigungen und Programmen der Zentrale „La Couture Parisienne et l'industrie textile Suisse“, in Wirklichkeit waren es aber in der Hauptsache Stoffe französischer Herkunft, die von den Pariser Mode-Ateliers verarbeitet und in Zürich gezeigt wurden. Dies gilt insbesondere von den seidenen Geweben, bei denen zur großen Enttäuschung der schweizerischen Seidenstoffweberei, nur das Lyoner Erzeugnis zur Schau gelangte. Die Pariser Haute Couture hatte sich nämlich geweigert, schweizerische Seidengewebe zu verwenden mit der Begründung, daß Lyon noch nicht in der Lage sei, in bezug auf die Herstellung solcher Stoffe mit Zürich in Wettbewerb zu treten. Wird man diesem patriotischen Standpunkt der Pariser Haute Couture eine gewisse Berechtigung nicht absprechen wollen, so ist doch die Frage erlaubt, ob unter solchen Um-

ständen nicht auf die Vorführung seidener Kleider überhaupt verzichtet werden sollen? Die Antwort erhält man wohl, wenn man sich den umgekehrten Fall denkt! So mußte die schweizerische Seidenstoffweberei auf die hervorragende Werbung verzichten, die ihr durch die Verwendung ihrer Erzeugnisse durch die Pariser Haute Couture zuteil geworden wäre und sich mit der befremdenden Tatsache abfinden, daß in der Seidenstadt Zürich, die in der Welt den Ton angebende Couture Modelle zeigte, bei denen schweizerische Seidengewebe ausdrücklich ausgeschlossen waren.

Über die Veranstaltung selbst ist in der Tages- und Fachpresse ausführlich berichtet worden; an dieser Stelle sei nur bemerkt, daß einige wenige Zürcher Firmen ihre kunstseidenen Gewebe in Form von Modellen zeigen konnten, und daß, was die Abendkleider anbetrifft, die Stoffe, soweit es sich nicht um Lyoner Gewebe handelte, fast ausschließlich von der St. Galler Stickereiindustrie bestritten wurden. Besondere Erwähnung verdient die Wohlenler Industrie, die ihre Erzeugnisse in einer großen Anzahl in Paris angefertigten Hüte zur Schau bringen konnte, wobei eine überraschende Vielseitigkeit der Modelle zutage trat.

In der nächsten Nummer der von der Schweizerischen Handelszentrale herausgegebenen, illustrierten Werbezeitung „Textiles Suisses“ werden viele der in Zürich gezeigten Pariser Modelle im Bild erscheinen und daneben auch Zürcher Seidenstoffe aus der sog. Studienkollektion der Zentrale, so daß wenigstens in dieser Form, das Ausland einen Begriff von der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Seidenweberei erhält.

n.

Mitteilungen des VSM-Normalienbureau

Adresse: VSM-Normalienbureau, Zürich 2 (Schweiz), General Wille-Straße 4, Telephon 23 75 77

Normen auf dem Gebiet des Textilmaschinenbaus

TK 24, Textilmaschinen

Texma 7.

Webschützen-Außenmaße und Bezeichnungen.

2. Entwurf Reg. Nr. 322/1.

Schon lange besteht das Bedürfnis, die große Zahl der nach Stühlen und Herstellerfirmen verschiedenen Webschützenmodelle einzuschränken.

Das vorliegende Normblatt faßt die heute als zweckmäßig und unentbehrlich befundenen Schützengrößen entsprechend ihren Hauptdimensionen für alle Arten von Webstühlen in einer fortlaufenden, abgestuften Reihe zusammen. Das Blatt gibt Aufschluß über den jeweils am besten anzuwendenden Schützen.

Um den Wünschen der Abnehmer und Hersteller in größtmöglichem Rahmen entgegenzukommen, erstreckt sich die Normung nur auf die Hauptabmessungen. Das Festlegen von Toleranzen und Gewichten bleibt den Herstellerfirmen überlassen.

Webschützen-Spitzen.

2. Entwurf Reg. Nr. 322/2.

Bei diesem Normentwurf handelt es sich um die bekannten Spitzenformen unter besonderer Berücksichtigung von zweckentsprechender Gestaltung und Dimensionierung in bezug auf gute Trennung der Webkette, geringen Pickerverschleiß und Sprenggefahr des Holzschützens.

Der Vorschlag stimmt mit dem deutschen Normblatt DIN 64661 überein, mit Ausnahme der Pos. C „kolbige Spitze“ für kleine Webschützen. In Abweichung der deutschen flachkegeligen Spitze zum Einpressen ist diese wie die übrigen bombiert und mit Gewinde versehen, zur Erzielung kleiner Holzbeanspruchungen.

Einsprachen zu diesen Entwürfen oder Anträge auf Änderungen sind bis 20. August 1945 an das VSM-Normalienbureau, General-Wille-Straße 4, Zürich, zu richten.

Der Vorsitzende der Texma 7:

E. Egli.